

Ausgangsfall: „Wir sehen dich“

Der 65jährige B wurde 1976 vom Landgericht Erfurt wegen Vergewaltigung mit Todesfolge zu einer Freiheitsstrafe von 15 Jahren verurteilt. Im Juni 1991 wurde er aus der Haft entlassen. Sechs Wochen später versuchte er erneut, eine Frau zu vergewaltigen, die jedoch rechtzeitig flüchten konnte. Daraufhin wurde er wegen versuchter Vergewaltigung zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt. Nach seiner Haftentlassung 1994 zwang er erneut eine ihm unbekannte Frau zum Geschlechtsverkehr. Daraufhin verurteilte das Landgericht ihn zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und ordnete nach Auswertung umfassender psychiatrischer Gutachten die Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik an. In der Folgezeit wurde die Fortdauer der Unterbringung wiederholt angeordnet. Während eines begleiteten Ausgangs flüchtete er im Mai 1997 und griff eine Passantin auf offener Straße an. B wurde wenige Tage später wieder gefasst, unternahm aber in der Folgezeit noch weitere Fluchtversuche. Nach Entlassung aus dem psychiatrischen Krankenhaus 2003 verbüßte er seine Restfreiheitsstrafe in der JVA Burg.

Im Anschluss daran ordnete das Landgericht Erfurt in seiner Entscheidung vom 19.10.2006 die nachträgliche Sicherungsverwahrung an. Begründet wurde dies damit, dass B mit hoher Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft Straftaten begehen werde, durch welche die Opfer körperlich und seelisch schwer geschädigt würden.

B legte hiergegen Revision ein, die jedoch aufgrund der zu erwartenden Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zurückgestellt wurde. Der EGMR befand in seinem Urteil vom 17.12.2009, dass die nachträgliche Sicherungsverwahrung gegen Art. 7 EMRK verstößt. Daraufhin entschied der BGH, dass B unverzüglich aus der Sicherungsverwahrung zu entlassen sei.

Nach der Freilassung des B am 02.03.2010 erfolgte eine- formell rechtmäßige- Dauerobservation durch die Polizei. Mehrere Polizeibeamte begleiteten B den gesamten Tag in Zivilkleidung. Sie warteten stets vor der Haustür des B und begleiteten ihn bei jedem Verlassen des Hauses in einem Abstand von ca. 3 Metern. Wenn B sich in ein Privathaus begab, warteten die Polizeibeamten in der Zwischenzeit vor dem Haus.

Am 02.09.2011 wird B aufgrund des zwischenzeitlich in Kraft getretenen Therapieunterbringungsgesetzes (ThUG) in einer geschlossenen Einrichtung untergebracht.

B ist der Auffassung, dass die Dauerobservation während des Zeitraums vom 02.03.2010 bis zum 02.09.2011 rechtswidrig gewesen sei. Er erhebt Klage vor dem Verwaltungsgericht Er-

furt und bittet um Feststellung der Rechtswidrigkeit der Observation. Er meint, dass für die Maßnahme keine taugliche Ermächtigungsgrundlage zur Verfügung gestanden habe. Eine spezielle Norm sei nicht ersichtlich. Auf die allgemein polizeiliche Eingriffsbefugnis könne nicht zurückgegriffen werden. Zudem habe er sich durch die ständige Observation sehr bedroht gefühlt. Sie stelle einen Eingriff in sein allgemeines Persönlichkeitsrecht dar. Er habe sich in einer ständigen Stresssituation befunden, die sich auch negativ auf seine Gesundheit ausgewirkt habe. Darüber hinaus seien eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft und das Knüpfen sozialer Kontakte aufgrund der ständigen Begleitung durch mehrere Polizeibeamte unmöglich gewesen. Zudem hätten seine letzten Straftaten schon sehr lange zurückgelegen.

Die Polizei hält die Dauerobservation für rechtmäßig. Sollte eine Spezialregelung nicht existieren, müsse zumindest vorübergehend bis zur Schaffung einer solchen auf die Generalklausel zurückgegriffen werden können. Die Observation habe sich im Übrigen nur auf den öffentlich zugänglichen Raum erstreckt. Die Beamten seien unauffällig und nur bei genauer Beobachtung als solche erkennbar gewesen. Die erneute Begehung von Straftaten konnte so aber effektiv verhindert werden. Angesichts des Gefährdungspotentials des B und dessen Persönlichkeitsstruktur sei eine ebenso aussichtsreiche, weniger intensive Maßnahme - etwa die Verwendung einer Fußfessel - nicht ersichtlich gewesen.

Hat die Klage Erfolg?

Bearbeitervermerk:

Die Vorschriften des Therapieunterbringungsgesetzes (ThuG) sind bei der Prüfung außer Betracht zu lassen.

Aufgabe 2: „Renitente Gegendemonstranten“

Die rechtsextreme N-Partei kämpft im Bundestagswahlkampf um den Einzug in den deutschen Bundestag. Um weitere Stimmen für sich zu gewinnen, meldete ihr Landesverband im August eine Versammlung für den 23. August auf dem Domplatz in Erfurt an. Die Protestveranstaltung soll unter dem Motto "Asylflucht und Eurowahn - N in den Bundestag!" stehen. Die Teilnehmer sind mit passenden Plakaten ausgestattet und es sprechen einige Redner über die Asyl- und Europapolitik zu den Demonstranten.

An der Veranstaltung nehmen 20 Teilnehmer teil. Um den Versammlungsort herum sind 100 Polizisten zur Sicherung der Versammlung postiert. Große Teile der Bevölkerung sind nicht einverstanden damit, dass derartige Versammlungen in ihrer Stadt abgehalten werden.

Daher versammeln sich an dem Rand des Domplatzes - wie bei derartigen Veranstaltungen der N-Partei üblich - auch etwa 100 Gegendemonstranten.

Die Versammlung wird um 16:30 Uhr durch den Versammlungsleiter beendet. Als die Teilnehmer den Veranstaltungsort mit einem Reisebus verlassen wollen, wird das Fahrzeug von 50 Gegendemonstranten mit einer Sitzblockade blockiert. Für den Busfahrer ist es unmöglich, den Platz zu verlassen. Einzelne Gegendemonstranten werfen Farbbeutel in Richtung Bus. Der Versammlungsleiter eilt daraufhin zum Polizeieinsatzleiter und verlangt, dass dieser die blockierenden Gegendemonstranten auffordert, den Weg frei zu geben. Der Polizeieinsatzleiter lehnt dies ab, weil er für diesen Fall eine Eskalation der Situation befürchtet. Erst als sich um ca. 19:20 Uhr nur noch 10 Gegendemonstranten vor dem Bus befinden, werden sie von der Polizei aufgefordert, den Weg frei zu machen. Da sie dieser Forderung nicht nachkommen, drängt die Polizei sie schließlich ab, so dass der Reisebus gegen 19:30 Uhr den Domplatz verlassen kann.

Die N-Partei ist empört über das Verhalten der Polizei. Sie plant auch in Zukunft vergleichbare Veranstaltungen und befürchtet, dass es dort zu ähnlichen Situationen kommen könnte. Sie ist der Ansicht, dass die Polizeibeamten eine schnellere Abreise der Demonstranten hätten ermöglichen müssen. Dies gebiete ein effektiver Grundrechtsschutz. Sie erhebt daher Klage vor dem Verwaltungsgericht. Die Polizei ist der Auffassung, der N-Partei fehle es schon an dem erforderlichen subjektiv-öffentlichen Recht. Zudem stünden der Versammlungsfreiheit der N auch die Grundrechte der Gegendemonstranten entgegen.

Hat die Klage Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitervermerk:

Es ist auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen, ggf. in einem Hilfgutachten, einzugehen. Zudem ist zu unterstellen, dass die N-Partei ein nicht eingetragener Verein ist und die Polizei für den Erlass der geforderten Aufforderung an die Gegendemonstranten zuständig war. Art. 14 GG ist bei der Bearbeitung außer Betracht zu lassen.